



Start der E-RECHNUNG: Die gesetzliche Regelung tritt am 01.01.2025 in Kraft

Sehr geehrte Mandanten und Freunde der nhs* group,

im Rahmen dieser E-Mail möchten wir Sie noch einmal zu einigen wesentlichen Eckpunkten zum aktuellen Stand der Einführung von "Elektronischen Rechnungen" (E-Rechnungen) informieren. Darüber hinaus werden wir zu diesem Thema künftig regelmäßige Updates im Rahmen eines gesonderten Newsletters "E-invoices in Germany" zur Verfügung stellen. Diesen e-invoice Newsletter und auch unsere weiteren Newsletter-Angebote können Sie hier abonnieren.

Außerdem möchten wir unsere Kunden auf diesem Wege auch noch einmal bitten, uns Ihre invoice@email-Adresse mitzuteilen, damit wir künftig unsere digitalen oder elektronischen Rechnungen dorthin versenden können.

Wie ist der aktuelle Stand des Gesetzgebungsverfahrens in Deutschland?

Mit dem Wachstumschancengesetz ist die Einführung einer E-Rechnung für inländische B2B-Umsätze ab dem 1. Januar 2025 erfolgt. Genau gesagt sind die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG neu gefasst worden. Das vorrangige Ziel dabei ist es, den Umsatzsteuerbetrug zu bekämpfen und die Mehrwertsteuerlücke zu schließen. Der deutsche Staat rechnet mit der verpflichtenden Einführung der E-Rechnungen mit mehreren Milliarden mehr Einnahmen. Es existieren aber zunächst Übergangsregelungen.

Inzwischen hat das Bundesministerium der Finanzen mit Datum vom 15. Oktober 2024 ein BMF-Schreiben („Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG; Einführung der obligatorischen Rechnungen bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025“) veröffentlicht. Dieses BMF-Schreiben enthält zahlreiche Hinweise und Klarstellungen, die wir Ihnen im Rahmen unserer e-invoice Newsletter näherbringen werden.

Wer ist von dieser Änderung betroffen in Deutschland?

Die Einführung der E-Rechnungspflicht soll in Deutschland für den B2B-Bereich erfolgen. Alle im Inland ansässigen Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne werden danach verpflichtet, E-Rechnungen für Ihre Lieferungen und sonstigen Leistungen zu erstellen, wenn der Rechnungsempfänger ebenfalls im Inland ansässig ist. Ausnahmen existieren lediglich für steuerfreie Leistungen, die nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfrei sind, sowie Rechnungen über Kleinbeträge bis € 250 (§33 UStDV) und Fahrausweise (§ 34 UStDV). Eine Zustimmung zur Versendung einer E-Rechnung durch den Rechnungsempfänger ist damit dann ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr notwendig.

Was im ersten Schritt eindeutig klingt, ist es aber manchmal nicht, so unterliegt auch eine innergemeinschaftliche Lieferung aus Deutschland an die Betriebsstätte eines anderen inländischen Unternehmers im Gemeinschaftsgebiet der E-Rechnungspflicht.

Einführung eines Meldesystems

Eng verbunden mit der sukzessiven Einführung der dann künftig obligatorischen elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze ist die zu einem späteren Zeitpunkt gesetzlich einzuführende Verpflichtung zur zeitnahen und transaktionsbezogenen elektronischen Meldung von bestimmten Rechnungsangaben an die Finanzverwaltung (Meldesystem). Dieses Meldesystem besteht zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht.

Eine elektronische Rechnung ist nicht nur eine bloße PDF-Rechnung (PDF-Rechnung = digitale Rechnung)!

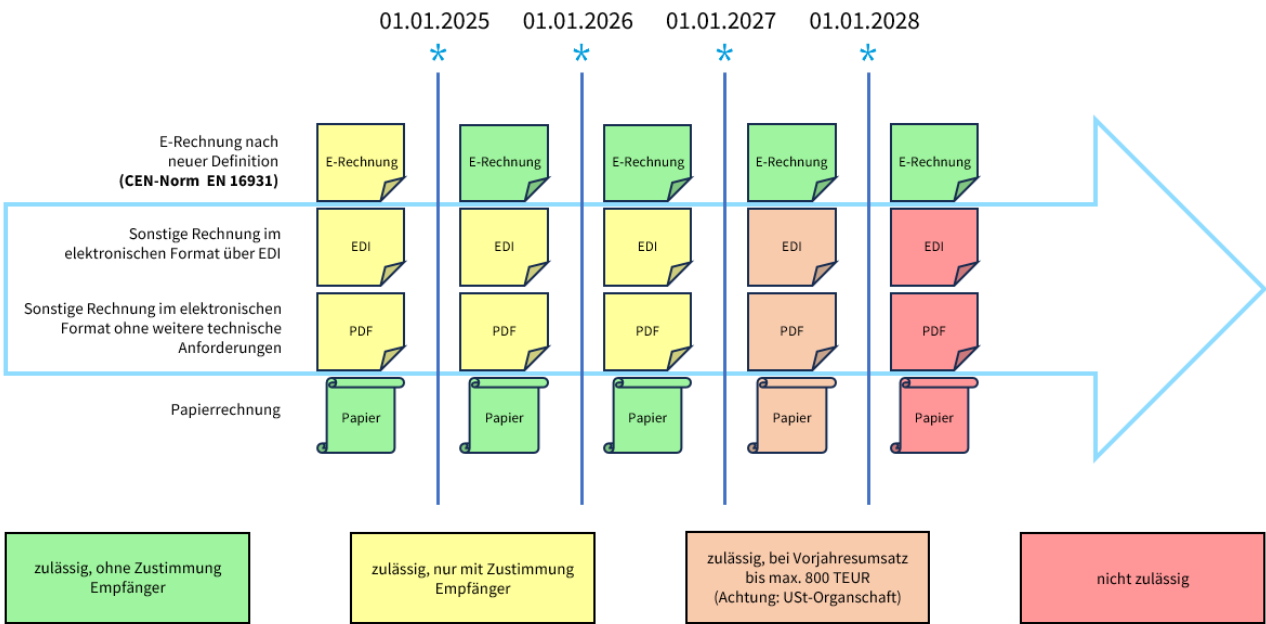
Für die elektronische Rechnung ist innerhalb der Europäischen Union die CEN-Format EN 16931 vorgesehen. Diese Europäische Norm definiert ein strukturiertes elektronisches Format, welches eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. In Deutschland erfüllen derzeit die Rechnungsformate ZUGFeRD 2.1.1 sowie die sog. XRechnung diese Norm. Beide Rechnungsformate bestehen aus einem Datensatz und im Falle der ZUGFeRD Rechnung ist dieser Datensatz noch um einen PDF-Datei ergänzt.

Alle anderen Rechnungen sind "sonstige Rechnungen"

Dies sind Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format (PDF-Rechnung) oder auf Papier übermittelt werden.

Wann bestehen welche Pflichten für Rechnungsersteller und -empfänger?

Die Einführung der E-Rechnung erfolgt phasenweise in der Zeit zwischen dem 01.01.2025 und dem 01.01.2028. Die folgende Übersicht stellt die Pflichten zur Erstellung und insbesondere auch zum Empfang von E-Rechnungen, jeweils nach Jahren, dar:



Besteht bereits Handlungsbedarf oder kann ich noch abwarten?

Ab dem 1. Januar 2025 sind alle Unternehmen verpflichtet, E-Rechnungen annehmen zu müssen. Die Pflicht zur Zustimmung durch den Rechnungsempfänger wird damit ab dem 1.1.2025 nicht mehr bestehen. Das bedeutet, dass die Unternehmen auch technisch in der Lage sein sollten, diese E-Rechnungen dann auch in der Buchhaltung verarbeiten zu können. Das bedeutet aber ausdrücklich nicht, dass Unternehmen in der Lage sein müssen, die elektronischen Rechnungen auch als solche in der Buchhaltung zu verarbeiten. Aus dem Blickwinkel eines effizienten Workflows ist diese Fähigkeit aber in jedem Fall zu empfehlen.

In jedem Fall aber muss jedes Unternehmen ein Email-Postfach erstellen (z.B. invoice@company.de) an das der Ersteller der E-Rechnung seine Rechnung versenden kann.

Für unsere Kunden sehen wir hier insbesondere folgende Konstellationen:

- Die Buchhaltung des Unternehmens erfolgt durch uns oder durch die eigene Buchhaltungsabteilung in DATEV:
Die DATEV arbeitet weiterhin intensiv daran, den Empfang dieser Rechnungen über DATEV Unternehmen Online (DUO) zu ermöglichen bzw. zu verbessern.
Vorausgesetzt DATEV Unternehmen Online ist bereits implementiert, wird hier kein größerer Handlungsbedarf bei der Verarbeitung von Rechnungen bestehen.
Zu beachten ist jedoch, dass Rechnungsprüfungs- und -freigabeprozesse spätestens dann auch vollständig auf eine digitale Lösung (z.B. von der DATEV Belegfreigabe comfort oder auch andere Softwareangebote) umgestellt werden sollten. Die Verteilung von Unterschriftsmappen o.ä. ist dann z.T. nicht mehr möglich. Hierbei kommt entweder das DATEV Programm „Belegfreigabe online“ in Frage oder auch andere Anbieter, die zum Teil noch weitere Funktionalitäten wie Archivsystem, Auslagenersatz etc. bieten (siehe z.B. die Software Candis).
- Die Buchhaltung des Unternehmens erfolgt durch eine andere Buchhaltungssoftware oder ein sog. ERP-System:
Es sollte kurzfristig mit dem jeweiligen Systemhaus/IT-Provider besprochen werden, was wann durch wen zu tun ist. Wir gehen stark davon aus, dass die Systemhäuser stark überlastet sein werden. D.h. je früher Sie sich darum kümmern, umso besser.

So entfällt der Vorrang der Papierrechnungen im Jahr 2025 und jedes Unternehmen kann E-Rechnungen ab diesem Zeitpunkt versenden. Es ist jedoch grundsätzlich möglich, bis zum 31. Dezember 2026 Papierrechnungen zu versenden. Andere elektronische Formate, wie bspw. Rechnungen im PDF-Format dürfen nur noch mit einer Einwilligung des jeweiligen Empfängers versendet werden.

Ab dem 1. Januar 2027 müssen Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000,00 Euro im B2B-Bereich zwingend E-Rechnungen versenden. Unternehmen mit weniger Vorjahresumsatz wird diese Pflicht erst ab dem 1. Januar 2028 zu teil. Diese Unternehmen haben solange die Möglichkeit sonstige Rechnungen im EDI-Format zu versenden.

Es gilt hier frühzeitig zu handeln, da die Umstellung auf E-Rechnungen gegebenenfalls eine generelle Anpassung Ihrer internen Prozesse und der ERP-Systeme bedeuten kann. Auch die Mitarbeiter in der Buchhaltung aber auch in der Rechnungsstellung müssen hierzu geschult werden.

Ist das ein deutsches Thema oder betrifft das auch Unternehmen in anderen Ländern?

Es handelt sich bei der E-Rechnung keineswegs um eine deutsche Erfindung. Auch in anderen Ländern in der EU wird diese Verpflichtung aktuell umgesetzt und wie wir aus unserem winglobally Netzwerk wissen, sind auch bereits Staaten wie Singapore und Malaysia auf diesen Zug aufgesprungen.

Bei Rückfragen steht die nhs*group jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihre Kontaktpersonen

Mathias Niehaus
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

E-Mail

Stanislav Kofmann
Steuerberater

E-Mail